

Fachgremium MaRisk

Kreditprozessuale Anforderungen an Spezialfonds

Bundesbank B 320, BaFin BA 54

Agenda

I. Hintergrund und Relevanz der Thematik

II. Problematik

III. Lösung

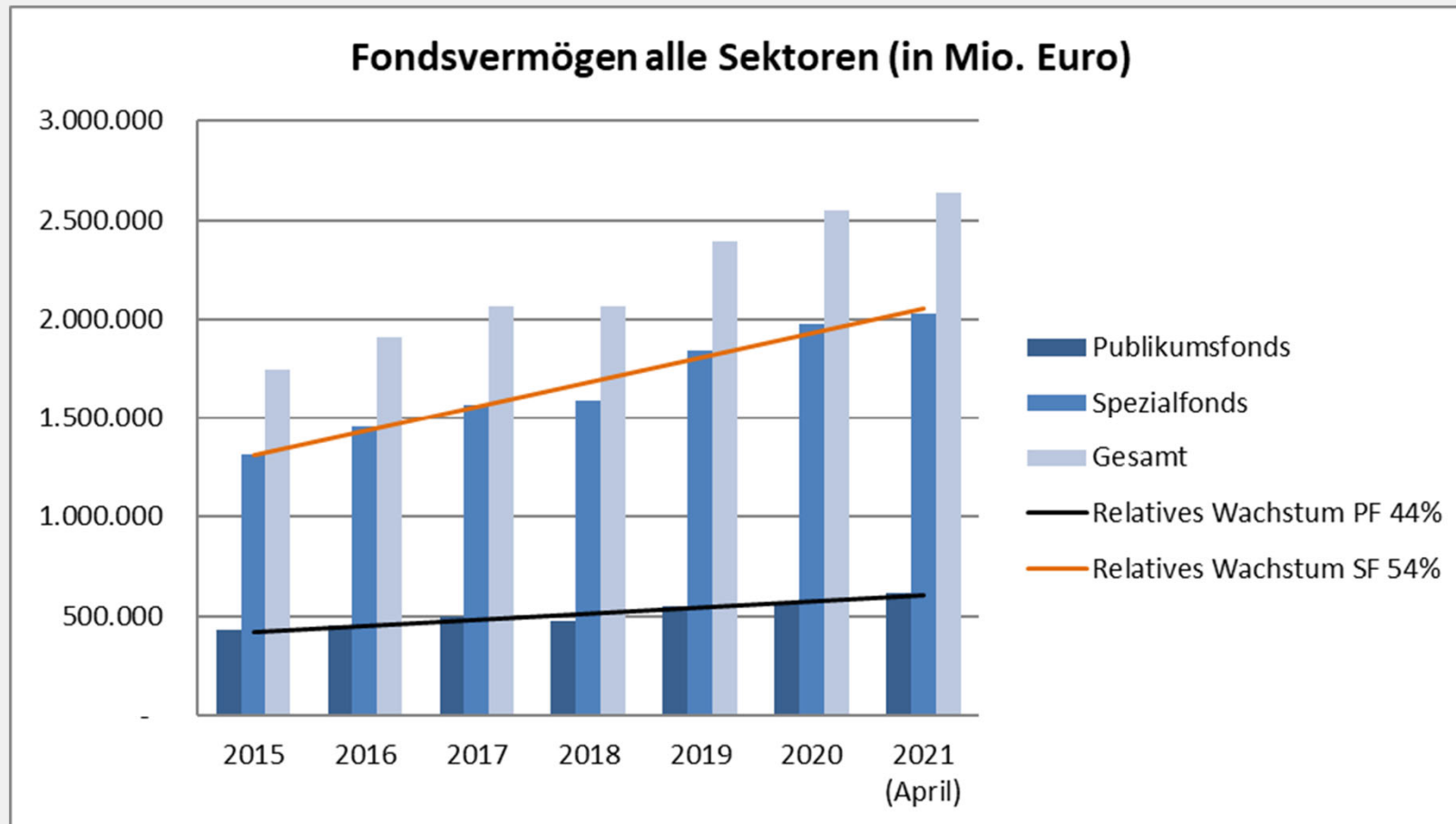
I. Hintergrund und Relevanz der Thematik

Motivation



I. Hintergrund und Relevanz der Thematik

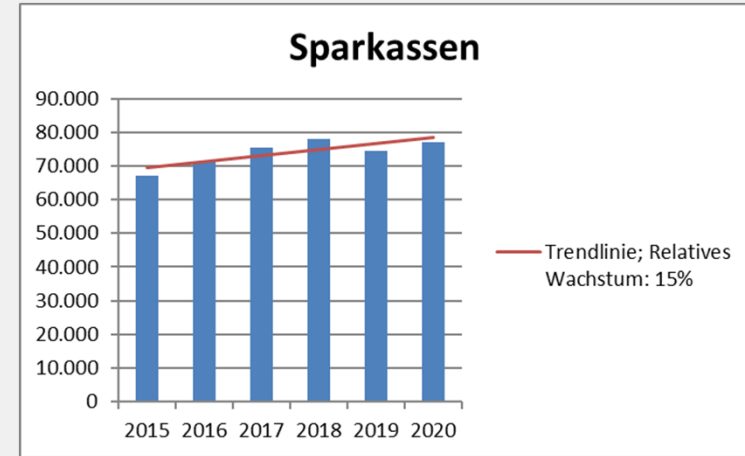
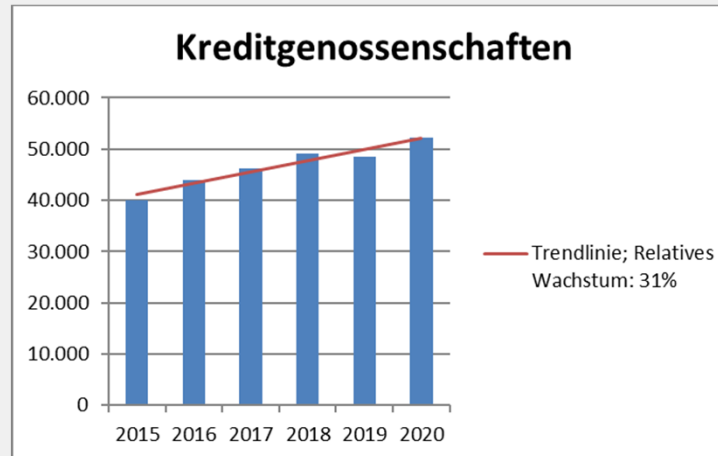
Umfang offener Spezialfondsgeschäfte (allgemein)



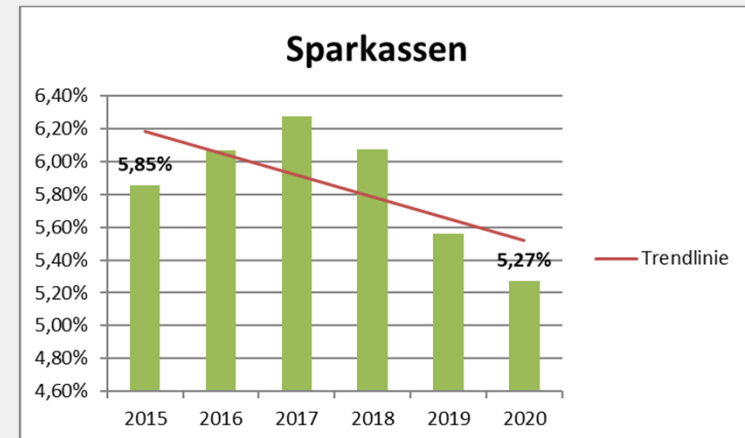
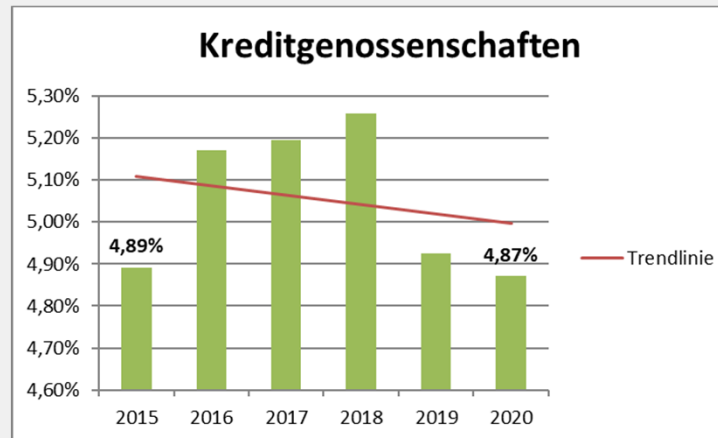
I. Hintergrund und Relevanz der Thematik

Umfang offener Spezialfondsgeschäfte (Verbandsinstitute)

**Spezialfonds-
vermögen
(in Mio. €)**



**Relativer Anteil
Spezialfonds an
Bilanzsumme**



Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Daten der Deutschen Bundesbank (2015 – 2020)

II. Problematik

Aufsichtliche Regelungslücke

- Jedes Investment fordert eine MaRisk-konforme Kreditentscheidung mit **Risikoanalyse, Votierung und Limitierung** - „same counterpart, same risk“
- **Bankaufsichtlicher „blinder Fleck“ durch Ungleichbehandlung je nach Quelle des Geschäfts**
 - **Kreditgeschäfte**: marktunabhängiges Votum für Geschäfte oberhalb der Risikorelevanzgrenze erforderlich
 - **Handelsgeschäfte - Direktanlagen**: marktunabhängiges Votum für jedes Geschäft erforderlich
 - **Handelsgeschäfte innerhalb von Spezialfonds**: keine einzeladressenbezogenen kreditprozessualen Anforderungen, somit weder Risikoanalyse, noch marktunabhängiges Votum oder Kreditentscheidung derzeit erforderlich
- Gefahr der **Aufsichtsarbitrage**, daher Wertung als **Umgehungstatbestand** bankaufsichtlicher Anforderungen, sofern Spezialfonds wesentliche Anteile an Bilanz aufweisen ($\geq 5\%$ der Bilanzsumme)

II. Problematik

Aufsichtliche Erwartungshaltung

- Für durch Spezialfonds abgeschlossene Handelsgeschäfte sind aus bankaufsichtlicher Sicht grundsätzlich die gleichen kreditprozessualen Anforderungen heranzuziehen wie für das Direktanlagegeschäft:



Jedes Investment fordert eine MaRisk-konforme Kreditentscheidung mit **Risikoanalyse, Votierung und Limitierung**

- Die **Risikoanalyse** sollte neben marktpreisbezogenen auch adressenausfallbezogene Aspekte für Finanzinstrumente beinhalten
- Bei Handelsgeschäften sind für Limitfestlegungen gem. BTO 1.1 Tzn. 2 und 3 MaRisk **zwei übereinstimmende Voten aus Markt und Marktfolge** notwendig
- Bei der **Limitierung** können Erleichterungsregelungen nach BTR 1 Tz. 4 MaRisk (3-Monats-Regelung) zum Tragen kommen; Anlagerichtlinien ersetzen keine Limitfestlegung
- Ausgelagerte Dienstleistungen müssen vollständig den MaRisk-Anforderungen entsprechen

II. Problematik

Problemstellungen bei der Durchsetzung der Schließung der bankaufsichtlichen Regelungslücke, u. a.



Begrenzte Risikosteuerungsmöglichkeit von Spezialfonds

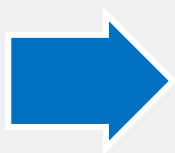


Auslagerung in Zusammenhang mit Spezialfonds

II. Problematik

Begrenzte Risikosteuerungsmöglichkeit (1/2)

- **KVG** trifft innerhalb der Anlagerichtlinien **eigenständig die Investitionsentscheidung** -> rechtliche Vorgaben verhindern direkte Einflussnahme des Instituts (Anlagerichtlinien ermöglichen nur indirekte und zeitverzögerte Einflussnahme durch das Institut)
- Ist darunter ein Geschäft, welches das Institut in der Form nicht wünscht, hat es rechtlich **keine Rückabwicklungsmöglichkeit**. Das Geschäft würde bankseitig als ‚Geschäft ohne Limit‘ in den Büchern ausgewiesen.



Dilemma zwischen dem **bankaufsichtlich geforderten Risikomanagement** der Institute für die Einzelpositionen ihres Portfolios sowie der **rechtlichen Unmöglichkeit** genau dieses gegenüber der KVG durchzusetzen.

II. Problematik

Begrenzte Risikosteuerungsmöglichkeit (2/2)

- **Bei negativer Votierung:** Limitüberschreitung per se noch nicht aufsichtlich beanstandenswert, sofern Institut mit **bankinternen Risikosteuerungsmaßnahmen** darauf reagiert, bspw. Abschluss von Hedge-Geschäften, Limitanpassung, ggf. Rückgabe Fondsanteil, Liquidation/Verkauf Spezialfonds, Reduktion durch Verkauf von Positionen im Direktbestand, Bericht der sich ergebenden Limitüberschreitungen an die Geschäftsleitung.



Geeigneter Kompromiss zwischen bankaufsichtlichen Anforderungen und Handhabbarkeit in der Praxis für Institute mit Spezialfonds

- **Übergeordnetes Ziel** sollte insgesamt sein:



Sensibilisierung der Institute für die Risiken in Spezialfonds, Institute müssen sich im Vergleich zur gegenwärtigen Situation intensiver mit diesen Risiken beschäftigen

II. Problematik

Auslagerung

- Ein Kreditinstitut kann aus **rechtlichen Gründen einen Spezialfonds nicht selbst aufsetzen**.



Investments in Spezialfonds sind in ihrer **Gesamtheit nicht als Auslagerung** einzustufen, da kein Bankgeschäft nach KWG.

- Auslagerung der kreditprozessualen Kernprozesse auf Kreditnehmerebene (Risikoanalyse, Votierung) ist grundsätzlich möglich.



Jedoch: **Auslagerung beider Voten in den MaRisk nicht vorgesehen** (analog Geschäftsinitiierung durch Dritte, bspw. Fördergeschäft gem. Erl. zu BTO 1.1 Tz. 4 MaRisk).

- Ohnehin entspricht die Aufbauorganisation des Auslagerungsnehmers nicht den MaRisk-Anforderungen



Vorgaben an KVGen (bspw. durch KAGB-Änderung) voraussichtlich nicht durchsetzbar, stattdessen Vertragsausgestaltung der Institute entsprechend den MaRisk-Anforderungen an Auslagerungsverträge

III. Lösung

Generelle aufsichtliche Anforderungen

i. Durchführung Risikoanalyse und Markt-Votum

- an KVG **auslagerbar**
- ggf. Anpassung der Auslagerungsverträge notwendig

ii. Durchführung marktunabhängige Nachvotierung sowie

iii. Limitfestlegung (Kreditentscheidung)

- **nicht auslagerbar**, Durchführung durch das Institut notwendig
- **Anpassung Anwendungsbereich AT 2.3 MaRisk** auf Geschäfte in Spezialfonds (Einstufung als Handelsgeschäfte, für die bereits jetzt die kreditprozessualen Anforderungen gelten)
- **Anpassung Erläuterung BTO 1.1 Tz. 4 MaRisk** durch Ergänzung der Beispiele für Nichtauslagerbarkeit des Marktfolge-Votums um Spezialfonds-Geschäfte
- Abweichende Risikorelevanz Direktanlagen und Spezialfondsanlagen mit Auswirkungen auf kreditprozessuale Anforderungen, jedoch **zweistufiger Prüfprozess für Spezialfondsanlagen aus Proportionalitätsgründen** zur Umsetzung der Anforderungen (Instituts- und Positionskriterium, siehe Folgefolie)
- Bankinterne Risikosteuerungsmaßnahmen bei Negativ-Votum notwendig

III. Lösung

Zweistufiger Prüfprozess zum Einbezug in Kreditprozesse

Stufe 1: Institutskriterium

Anforderungen grundsätzlich relevant für Kreditinstitute mit einem Gesamt-Spezialfondsanteil von mindestens 5 % an der Bilanzsumme (Umgehungstatbestand)

erfüllt



Stufe 2: Positionskriterium

Granularität innerhalb des Spezialfonds nicht hinreichend gegeben, wenn die Position die institutsinterne Risikorelevanzgrenze (RRG) für das Kreditgeschäft übersteigt

erfüllt (für alle Positionen oberhalb der RRG)



Durchführung einer **(i) Risikoanalyse** und
(ii) marktunabhängigen Nachvotierung sowie
(iii) Kreditentscheidung für Geschäfte innerhalb des Spezialfonds

III. Lösung

Risikorelevanz des Handelsgeschäftes

Von nicht-risikorelevanten Handelsaktivitäten wird in einer Gesamtbetrachtung dann ausgegangen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (BTO 2.1 Tz. 2 Erläuterung):

1. Das Institut nimmt die Erleichterungen des Artikel 94 Absatz 1 CRR in Anspruch oder kann sie in Anspruch nehmen (kein Handelsbuchinstitut),
2. der Schwerpunkt der Handelsaktivitäten liegt beim Anlagevermögen bzw. der Liquiditätsreserve,
3. **das Volumen der Handelsaktivitäten ist gemessen am Geschäftsvolumen gering,**
4. die Struktur der Handelsaktivitäten ist einfach, die Komplexität, die Volatilität und der Risikogehalt der Positionen gering.



Institute können Handelsbuchaktivitäten innerhalb der in Art. 94 Abs. 1 CRR genannten monatlichen Schwellenwerte von 5 % der Bilanzaktiva / 50 Mio. € betreiben und **darüber hinaus Fonds mit Handelsaktivitäten im Anlagebuch halten ohne unter die erhöhten Anforderungen für Kreditprozesse zu fallen.**



Voraussetzung Nr. 3 im Hinblick auf Spezialfonds konkretisieren: Anwendung Institutskriterium (5 %-Aufgriffsschwelle im Verhältnis zur Bilanzsumme) zur Einschätzung des Volumens der Handelsaktivitäten **für Spezial- und Publikumsfonds zusammengenommen** (Konsistenz)